

Gemeinsames Informationsschreiben 01/2016

Praktische Fahrerlaubnisprüfung bei winterlichen Straßenverhältnissen

Die Verantwortung, ob bei winterlichen Straßenverhältnissen eine praktische Fahrerlaubnisprüfung durchgeführt wird, obliegt zunächst dem Fahrlehrer. Der Fahrlehrer entscheidet als verantwortlicher Fahrzeugführer im konkreten Fall, ob z. B. die montierte Bereifung für die zum Zeitpunkt der Prüfung herrschenden Wetterverhältnisse geeignet ist. Dies gilt für alle Fahrerlaubnisklassen.

Auch die Frage, ob eine Prüfung in einer Zweiradklasse stattfinden kann, hängt zunächst davon ab, ob für die Grundfahraufgaben und die Prüfungsfahrt von Schnee und Eis geräumte Plätze und Straßen zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich kann eine Prüfung nicht stattfinden bzw. muss abgebrochen werden, wenn die Erfüllung des Prüfauftrages nach Prüfungsrichtlinie nicht gewährleistet ist oder wenn aus den Witterungsverhältnissen eine akute Gefährdung des Fahrschülers resultiert. Die Abwägung, ob eine Prüfung durchgeführt werden kann, ist immer eine Einzelfallentscheidung, die von mehreren Parametern abhängig ist. Eine festgelegte Temperaturgrenze gibt es jedoch nicht.

Es sollte stets versucht werden, die Prüfung am Prüfungstage in Zeitfenster zu verschieben (früher Nachmittag), in denen die Rahmenbedingungen die Prüfung ermöglichen. Ist dies nicht der Fall, muss im Einzelfall geprüft werden, ob diese Prüfung zu einem zeitnahen, abgestimmten Ersatztermin durchgeführt werden kann.

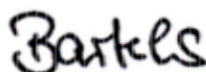
In einem solchen Einzelfall wird grundsätzlich keine neue Prüfungsgebühr erhoben.

Köln, 15. Januar 2016


**In der Sache keine Änderung zur
Regelung von 2006, lediglich
redaktionelle Anpassungen!**



Steffen Mißbach
Leiter der Technischen Prüfstelle in NRW
TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH



Kurt Bartels
1. Vorsitzender
Fahrlehrerverband Nordrhein e. V.



Bernd Rimpl
Leiter der Technischen Prüfstelle in NRW
TÜV Nord Mobilität GmbH & Co. KG